

AZ: **BSG 2013-10-28** 

# Urteil zu BSG 2013-10-28

In dem Verfahren BSG 2013-10-28

Piratenpartei Deutschland,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

X

vertreten durch

Antragsgegner und Berufungsführer –

wegen Parteiausschluss, Berufung zu LSG-HE 2013-06-24

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 05.06.2014 durch die Richter Lara Lämke, Georg von Boroviczeny, Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Daniela Berger und Markus Gerstel entschieden:

- 1. Die Berufung wird abgewiesen.
- 2. Der Antragsgegner wird aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen.

#### Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 24.06.2013 wurde am Landesschiedsgericht Hessen der Parteiausschluss des Antragsgegners beantragt. Das Landesschiedsgericht gab dem Parteiausschluss mit Urteil vom 02.09.2013, Az. LSG-HE 2013-06-24 statt. Der Antragsgegner legte am 28.10.2013 Berufung gegen dieses Urteil ein.

Der Antragsgegner hat sich hauptsächlich im Arbeitskreis (AK) Bildung in Hessen und der Arbeitsgemeinschaft (AG) Bildung auf Bundesebene engagiert. Auf den zugehörigen Mailinglisten (ML) ist es zu heftigen Diskussionen zwischen Berufungsführer und anderen Schreibenden gekommen. Dabei bezeichnete der Berufungsführer beispielsweise Lehrer als "Lehrermob", "Blinddarm" einer "menschenverachtenden Machtindustrie" und "Gewalttäter". In Schulen würden Schüler angeblich "geschlachtet" und illegale Eingewanderte, die unterbezahlt beschäftigt würden, würden die Beweise für diese Gräueltaten entfernen.

Der Antragsteller behauptet, dass der Antragsgegner mit

- Beleidigungen und Drohungen gegen andere Mitglieder und Organe der Piratenpartei sowie Morddrohungen gegenüber einzelnen Personen und ganzen Berufsgruppen, vor allem gegen solche, die anderer Meinung sind als der Berufungsführer
- 2. der systematischen Störung der innerparteilichen Willensbildung
- 3. der Verbreitung eines diffamierenden und ehrverletzenden Textes

gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen habe und ihr einen schweren Schaden zugefügt habe. Dem Antrag waren über 40 Anlagen mit Beispielen aus der E-Mail-Kommunikation des Antragsgegners beigefügt.

-1/10-



AZ: **BSG 2013-10-28** 

Ehemalige Mitglieder, die nicht am AK Bildung beteiligt waren, hätten ihren Austritt teilweise mit den anhaltenden Angriffen durch den Antragsgegner begründet. Gegenüber Menschen, die andere Bildungspolitik als er verfolgen, habe der Antragsgegner auch Morddrohungen ausgesprochen.

Der Antragsteller und Berufungsgegner beantragt den Parteiausschluss des Antragsgegners.

Der Antragsgegner und Berufungsführer beantragt den Antrag auf Parteiausschluss abzulehnen.

Er bestreitet die Vorwürfe, insbesondere dass durch sein Verhalten ein schwerer Schaden für die Partei entstanden sei.

Als interne Diskussionsforen hätten Äußerungen auf Mailinglisten keinen Einfluss auf die Werbung von Neumitgliedern oder sonstige Außenwirkung. Stattdessen ginge es um einen freien und regen Meinungsaustausch.

Zu den Vorwürfen der Beleidigungen und Drohungen führte der Antragsgegner aus, dass er Wert auf die Möglichkeit der Meinungsäußerungen lege. Die pauschalen Angriffe gegenüber Lehrern wären sicher zu weit gegangen, seien jedoch im Eifer des Gefechts zu verstehen. Seine teils drastischen Aussagen über das Schulsystem seien als Hyperbel im Sinne einer verdeutlichenden Übertreibung zu verstehen. Sofern sich dadurch jemand verletzt fühle, bedauere er dies. Sofern er dabei zu weit gegangen sei, so entschuldige er sich. Sofern in Mails das Diskussionsklima im AK Bildung allgemein kritisiert werde, bestreite er die Verantwortung dafür.

Der Antragsgegner bestritt, Morddrohungen ausgesprochen zu haben. Richtig sei vielmehr, dass er wiederholt gesagt habe, dass er "eher das Land verlassen würde, als zuzuschauen, wie meine Kinder totaler Gewalt ausgesetzt werden".

Ein Parteiausschluss würde gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen, da er bereits durch den Ausschluss aus dem Arbeitskreis Bildung Hessen für seine Vergehen "bestraft" worden wäre. Diese Handlung sei eine Ordnungsmaßnahme gewesen, die gegen ihn durchgesetzt worden sei.

Der Antragsgegner bezweifelte, dass A = tatsächlich aufgrund des Verhaltens des Berufungsführer ausgetreten sei. Es hätte offensichtlich persönliche Differenzen gegeben und A = "trete nun nach".

Im Übrigen stammten die Vorwürfe zu Punkt 2. der Antragsschrift hauptsächlich aus der Zeit vor seinem Ausschluss aus dem AK Bildung und der Sperrung von der Mailingliste des AK. In dieser Hinsicht hätten Ausschluss und Sperre ihre Wirkung getan und er habe sich gebessert. Wenn sein Diskussionsstil mit seinen deutlichen Worten und seinem Sarkasmus Andere verletze, so tue es ihm leid und er entschuldige sich dafür. Hinsichtlich der Vorwürfe aus der Zeit vor der Sperre sei er jedoch der Ansicht, dass diese bereits durch Ausschluss und Sperre bestraft seien und daher nicht für eine zweite Bestrafung zu verwenden seien.

Insgesamt, so der Antragsgegner, reichten die vor<mark>getrag</mark>enen Vorwürfe nicht aus, einen Parteiausschluss zu begründen. Zudem seien andere Mittel wie Ordnungsmaßnahmen noch nicht ausgeschöpft. Ein Parteiausschluss sei auch nicht verhältnismäßig, und der für einen Parteiausschluss notwendige

-2/10-



AZ: **BSG 2013-10-28** 

schwere Schaden für die Partei läge nicht vor. Wenn selbst das Parteiausschlussverfahren der SPD gegen icht erfolgreich war – bei deutlich höherer öffentlicher Aufmerksamkeit und damit höherem potentiellen Schaden – dann könne er nicht wegen der genannten Vorwürfe aus der Piratenpartei ausgeschlossen werden.

Das Landesschiedsgericht Hessen beschloss nach mündlicher Verhandlung in seinem Urteil Az. LSG-HE 2013-06-24 vom 02.09.2013 den Parteiausschluss des Antragstellers. Für weitere Ausführungen und das Ergebnis der Zeugenbefragung in der mündlichen Verhandlung wird auf das Urteil des Landesschiedsgerichtes verwiesen.

Der Antragsgegner legte am 28.10.2013 Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichtes ein.

Er bemängelt Verfahrensverstöße in der erstinstanzlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht Hessen. So seien mehrere Sachverhalte, die zur Urteilsbegründung herangezogen wurden, in der mündlichen Verhandlung nicht erörtert worden.

Das erstinstanzliche Urteil sei unter Mitwirkung von Richtern entstanden, die er wegen der Besorgnis der Befangenheit aufgrund der Mitteilung einer vorläufigen Rechtsauffassung abgelehnt habe. Das Ablehnungsgesuch sei durch das Landesschiedsgericht mit Unrecht verworfen worden.

Die Vorfälle, die ihm zur Last gelegt werden, lägen zwischen drei und acht Monaten zurück, und damit deutlich länger als § 8 Abs. 4 SGO a.F. erlaube. Somit seien diese Vorfälle verjährt und hätten in dem Verfahren nicht verwendet werden dürfen.

Das Landesschiedsgericht Hessen habe in seiner Beweiswürdigung die Unschuldsvermutung zum Teil umgekehrt, da sie vom Berufungsführer verlangt hätten, zu beweisen, dass bestimmte Zeugen entgegen ihrer Aussagen nicht wegen des Verhaltens des Berufungsführers aus der Piratenpartei ausgetreten seien. Zuletzt habe das Landesschiedsgericht die in einem Parteiausschluss notwendige Ermessensentscheidung nicht ausreichend ausgeführt (BSG 2011-04-11-3).

Darüberhinaus bestreitet er, dass der Partei durch sein Verhalten ein schwerer öffentlicher Schaden entstanden sei.

Der Berufungsführer beantragt:

- 1. Das Urteil des am 02.09.2013 verkündeten und 12.10.2013 zugestellten Urteils des Landesschiedsgerichts Hessen zum Az. LSG-HE 2013-06-24 wird vollumfänglich aufgehoben und der Antrag auf Parteiausschluss wird abgelehnt.
- 2. Hilfsweise in der angegebenen Reihenfolge:
  - (a) Das Urteil des am 02.09.2013 verkündeten und 12.10.2013 zugestellten Urteils des Landesschiedsgerichts Hessen zum Az. LSG-HE 2013-06-24 wird vollumfänglich aufgehoben und der Antragsgegner wird verwarnt.
  - (b) Das Urteil des am 02.09.2013 verkündeten und 12.10.2013 zugestellten Urteils des Landesschiedsgerichts Hessen zum Az. LSG-HE 2013-06-24 wird vollumfänglich aufgehoben der Antragsgegner erhält einen Verweis.

-3/10-



AZ: **BSG 2013-10-28** 

- (c) Das Urteil des am 02.09.2013 verkündeten und 12.10.2013 zugestellten Urteils des Landesschiedsgerichts Hessen zum Az. LSG-HE 2013-06-24 wird vollumfänglich aufgehoben der Antragsgegner wird für die Dauer eines Jahres zu offiziellen Ämtern nicht zugelassen
- 3. Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung vom 02.09.2013 wird nicht gelöscht.
- 4. Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung vom 02.09.2013 wird dem Antragsgegner übermittelt.
- 5. Hilfsweise: Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung vom 02.09.2013 wird dem Bundesschiedsgericht übermittelt.
- 6. Dem Antragsgegner wird Akteneinsicht gewährt.

Der Berufungsgegner beantragt die Berufung zurückzuweisen.

Der Berufungsgegner trägt vor, die Anträge zu 1., 2. und 6. seien unbegründet, die übrigen Anträge 3.-5. bereits unzulässig.

Der Antrag zu 3. sei unzulässig, da er vor dem zutreffenden Gericht hätte gestellt werden müssen. Der Antrag zu 4. sei unzulässig, da das Protokoll zur internen Kontrolle diene und der Berufungsführer keinen Gebrauch von der Option gemacht habe sich das Protokoll anzuhören.

Der Antrag zu 5. sei unzulässig, weil die Tonaufzeichnungen nicht zu den dem Bundesschiedsgericht zu übermittelnden Verfahrensakten gehören.

Hinsichtlich der gerügten Verfahrensverstöße trägt der Berufungsgegner vor, dass die Sachverhalte, die in der mündlichen Verhandlung nicht erörtert wurden, im Vorfeld besprochen worden seien, und der Verhandlungsgrundsatz der ZPO im parteiinternen Schiedsgerichtsverfahren nicht anwendbar sei.

Die Antragsfristen in § 8 Abs. 5 SGO a.F. bezögen sich nicht auf Parteiausschlussverfahren, weswegen die weiter zurückliegenden Vorfälle für das Verfahren tatsächlich relevant gewesen wären.

Er führt aus, dass für einen Parteiauschluss nicht notwendigerweise ein schwerer öffentlich sichtbarer Schaden eingetreten sein müsse. Ein schwerer Schaden könne einer Partei beispielsweise auch durch den Verlust ihrer politischen Glaubwürdigkeit entstehen. Dies sei in diesem Fall gegeben, da die Piatenpartei sich für breite Basisbeteiligung einsetze und eine durch aggressives Verhalten gehemmte Kommunikation dem nicht gerecht würde.

Der Berufungsgegner bestreitet nicht, dass der Berufungsführer seine Diskussionsweise gegenüber der Zeugin Begeändert habe. Es treffe allerdings nach wie vor nicht zu, dass der Berufungskläger sich im Rahmen des üblichen Diskussionsverhaltens im LV Hessen verhalten habe. Es treffe weiterhin nicht zu, dass er sein Verhalten generell geändert habe, wie sich beispielhaft an den Diskussionen zu dem sog. "vMB-Urteil" und in Folge des von ihm geposteten Videos gezeigt habe. Der Berufungskläger rechtfertige seinen Diskussionsstil auch damit, dass es nicht sein könne, "dass bestimmte Aussagen und Formulierungen nicht mehr getätigt werden sollten, nur weil unter diesen Einzelne leiden würden. Es tue ihm zwar Leid, wenn Leute unter den Aussagen leiden, es müsse aber weiter möglich sein alles auszusprechen, um nichts totzuschweigen."

-4/10-



AZ: **BSG 2013-10-28** 

In der mündlichen Berufungsverhandlung am 20.02.2014 wurde neben den Streitparteien auch die Zeugin ■ B ■ und der Zeuge ■ C ■ gehört.

Die Zeugin B führte aus, sie sei im Vorfeld des Antrags auf Parteiausschluss nicht zu den Vorfällen befragt worden. Sie sei insbesondere nicht damit einverstanden, dass der Antrag sich auf Verhalten ihr gegenüber stütze. Sie habe sich inzwischen mit dem Berufungsführer ausgesprochen. Außerdem sei sie, entgegen ihrer Ankündigung auf der Mailingliste, nicht aus dem AK Bildung ausgetreten, so dass dem Berufungsführer nicht zur Last gelegt werden könne, sie vertrieben zu haben.

Der Zeuge — C — berichtet, dass das Verhalten des Berufungsführers sich deutlich gebessert habe. Der Berufungsführer habe sich seit dem Bekanntwerden des PAVs sehr aus der Kommunikation zurückgenommen, was der Zeuge sehr bedaure. Darüberhinaus gäbe es auf den relevanten Mailinglisten Nutzer, die sich noch schlechter benähmen als der Berufungsführer, der überdies oft selbst angegriffen würde.

Im Laufe des Verfahrens stellte der Berufungsführer Befangenheitsanträge gegen die Richter Florian Zumkeller-Quast und Benjamin Siggel. Florian Zumkeller-Quast sei bereits am erstinstanzlichen Urteil des Landesschiedsgerichtes Hessen beteiligt gewesen. Benjamin Siggel wiederum habe in der mündlichen Verhandlung den Berufungsführer als Autor einer Mail bezeichnet, die vom Berufungsführer unstrittig lediglich weitergeleitet worden sei. Dem Antrag gegen Florian Zumkeller-Quast wurde stattgegeben, er schied aus dem Verfahren aus und wurde durch die Ersatzrichterin Lara Lämke ersetzt. Der Antrag gegen Benjamin Siggel wurde abgewiesen. Über die Befangenheitsanträge wurde einzeln in der nach § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO a.F. vorgesehenen Besetzung entschieden.



AZ: BSG 2013-10-28

## Entscheidungsgründe

Die Anträge sind teilweise unzulässig. Soweit sie zulässig sind, sind sie jedoch unbegründet.

Im Einzelnen:

## I. Anträge 1. und 2. des Berufungsführers

Die Anträge sind zulässig, jedoch unbegründet.

## 1. Zulässigkeit

Die Anträge zu 1. und 2. sind zulässige Berufungsanträge gegen das Urteil in einem Parteiausschlussverfahren. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

### 2. Begründetheit im Einzelnen: Verfahrensfehler

Das Urteil des Landesschiedsgericht ist formell rechtmäßig ergangen. Es leidet insbesondere nicht an den vom Berufungsführer geltend gemachten Verfahrensfehlern.

Wie vom Berufungsführer dargestellt, stützt sich das Urteil tatsächlich auf Sachverhalte, die nicht explizit Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Verfahrensfehler, sondern um einen korrekten Verfahrensablauf, da die allen Parteien schriftlich vorliegenden Akten ebenfalls Teil des Verfahrens sind und in das Urteil mit einfließen. Der Verhandlungsgrundsatz findet im Schiedsgerichtsverfahren keine Anwendung. Es besteht eine Amtsermittlungspflicht, § 10 Abs. 1 SGO a.F., vgl. § 86 Abs. 1 VwGO.

Das Landesschiedsgericht hat in korrekter Besetzung entschieden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit der beteiligten Richter. Das Urteil ist nicht hinfällig, weil Richter daran beteiligt gewesen seien, die "wegen Besorgnis der Befangenheit vom Antragsgegner abgelehnt worden waren". Eine Verfahrenspartei kann keine Richter ablehnen, sondern vielmehr Befangenheitsanträge gegen einzelne Richter stellen, über die das Gericht in Abwesenheit des betroffenen Richters entscheidet. Entscheidet das Gericht, dass keine Befangenheit vorliegt, nimmt der betroffene Richter regulär am Verfahren teil. Befangenheitsentscheidungen sind darüberhinaus nicht anfechtbar, § 5 Abs. 5 SGO a.F.

Aus einer für eine Verfahrenspartei negativen vorläufigen Rechtsauffassung auf eine Voreingenommenheit der beteiligten Richter zu schließen, ist darüberhinaus nicht zulässig. Die Mitteilung einer vorläufigen Rechtsauffassung ist durch die richterliche Hinweispflicht, z.B. analog § 139 ZPO, geboten und begründet keine Befangenheit. Sie dient unter anderem dem Schutz der Betroffenen vor Überraschungsentscheidungen und damit vor einer Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör. Das Gericht fasst in einer vorläufigen Rechtsauffassung seine Würdigung der bis dahin vorliegenden Tatsachen des Verfahrens zusammen. Verfahrensparteien können daraufhin gezielt vortragen um diese vorläufige Auffassung des Gerichts tatsächlich oder rechtlich zu erschüttern. Das Gericht stützt sein Urteil dann auch auf die neuen Tatsachen oder Erwägungen, so dass es im Urteil zu einem anderen Ergebnis kommen kann, als die vorläufige Auffassung dies erwarten ließ.

-6/10-



AZ: **BSG 2013-10-28** 

Was den Vorwurf angeht, das Landesschiedsgericht Hessen habe die Menschenrechte des Berufungsführers verletzt, indem es die Unschuldsvermutung umgekehrt habe, so kann das Bundesschiedsgericht dem nicht folgen. Der Antrag auf Parteiausschluss enthielt die Aussage des Zeugen — A — , der angab, unter anderem wegen des Verhaltens des Beschwerdeführers aus der Piratenpartei ausgetreten zu sein. Der Berufungsführer konstatierte, diese Aussage des Zeugen sei als "Nachtreten" zu verstehen und dürfe ihm daher nicht zur Last gelegt werden. Diese – im Übrigen unbelegte – Behauptung stellt die Beweiswürdigung des Landesschiedsgericht nicht in Frage.

Das Urteil ist auch materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss sind gegeben.

Das Parteiengesetz sieht für den Parteiausschluss aus gutem Grund hohe Hürden vor. So kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, § 10 Abs. 4 PartG. Die relevanten Prüfungsgrundsätze hat das Bundesschiedsgericht bereits in seinem Beschluss BSG 2011-04-11-3 ausgeführt.

Der Antragssteller hat durch sein Verhalten erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen.

#### 3. AK Bildung

Der Berufungsführer hat sich hauptsächlich im AK Bildung eingebracht, einer parteiinternen Gruppe, die das Ziel hatte, die Bildungspolitik der Piratenpartei zu gestalten. Es ist nicht verwunderlich, dass sich in dieser Gruppe auch Lehrer\*innen und Pädagog\*innen engagierten.

Der Berufungsführer fiel in diesem Zusammenhang wiederholt durch Beiträge auf, die sich durch eine dem Diskurs völlig unangemessene Feindseligkeit gegenüber Lehrer\*innen auszeichneten. Dabei ist es nicht relevant, dass er die ihm vorgeworfenen Morddrohungen in der Tat nicht gegen konkrete Personen ausgesprochen hat, sondern gegen die Mitwirkenden im deutschen Bildungssystem im Allgemeinen. Damit mussten sich auch die im AK Bildung engagierten Lehrer\*innen angesprochen fühlen. Das Argument, Teilnehmer der Mailingliste hätten die Beiträge des Berufungsführers ignorieren oder wegfiltern können, greift hier zu kurz. Immerhin besteht eine solche Liste nicht nur aus den vorhandenen Nutzern, sondern auch aus neu hinzukommenden. Es ist Menschen, die sich für Bildungspolitik interessieren, nicht zuzumuten den Anfeindungen des Berufungsführers solange ausgesetzt zu sein, bis sie den Ignorieren-Button gefunden haben.

Bei der genannten Mailingliste handelt es sich zudem nicht um eine geschlossene Benutzergruppe. Sie ist für jedermann, auch für Parteifremde, einfach zu abonnieren. Diese sind dann somit in der Lage, Äußerungen, die in vertrauter Runde vielleicht noch tolerierbar erscheinen, zum Schaden der Partei zu verwenden.

#### a. Erheblichkeit

Die von dem Berufungsführer getätigten Äußerungen stellen auch einen erheblichen Verstoss gegen die Ordnung der Partei dar. Hierbei handelt es sich nicht um ein Verschuldensmerkmal sondern die Erheblichkeit des Verstosses ist rein objektiv zu betrachten. Aus dieser Sicht stellen eingetretene Schlafstörungen und die vom Berufungsführer allgemein geäußerten Morddrohungen gegen nicht benannte

-7/10-



AZ: **BSG 2013-10-28** 

Personen einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung dar, die von der Meinungsfreiheit in keinem Fall gedeckt werden.

## b. Eintritt eines schweren Schadens

Der Berufungsführer hat der Partei auch einen schweren Schaden zugefügt. Was über die Presse auch in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass in einer der zentralen Anlaufstellen für an Bildungspolitik Interessierten ausgerechnet Lehrer\*innen und Pädagog\*innen mit den kompromisslosen Feindseligkeiten des Berufungsführers gegen ihren Berufsstand in Empfang genommen werden, stellt nach Ansicht des Bundesschiedsgerichts einen schweren Schaden für das politische Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Piratenpartei dar.

Das Bundesschiedsgericht sieht es als erwiesen an, dass mehrere Personen den AK Bildung aufgrund des Verhaltens des Berufungsführers verlassen haben. Der Berufungsführer hat dadurch, dass er ein feindseliges Arbeitsklima in einem wichtigen Arbeitskreis erzeugt hat, einen schweren innerparteilichen Schaden verursacht. Auch die Ausführungen des Zeugen — C — , dass andere Mailinglistennutzer sich schlimmer verhalten hätten, oder dass der Berufungsführer selbst angegriffen wurde, kann nicht zugunsten des Berufungsführers ausgelegt werden. Das Gericht kann nur den vorliegenden Fall betrachten. So es tatsächlich schlimmere Verfehlungen auf den Mailinglisten gibt, müsste das gegebenenfalls in getrennten Verfahren aufgearbeitet werden und spricht den Berufungsführer nicht von seinem Fehlverhalten frei.

## c. Ermessensentscheidung

Das Bundesschiedsgericht ist nicht der Ansicht, dass in diesem Fall eine schwächere Ordnungsmaßnahme angemessen wäre.

Da nicht einmal der drohende Ausschluss aus dem AK Bildung den Berufungsführer dazu gebracht hat, sein Verhalten anzupassen, kann das Bundesschiedsgericht nicht erkennen, dass eine schwächere Ordnungsmaßnahme einen solchen Effekt haben würde. Hinzu kommt, dass selbst die von Zeugen konstatierte Verhaltensänderung nach dem Bekanntwerden des Antrags auf Parteiausschluss keine optimistische Zukunftsprognose zulässt.

Einerseits besteht die vom Zeugen beschriebene Besserung aus einem nahezu vollständigen Rückzug aus der Kommunikation und nicht etwa aus einer angemessenen Teilnahme an der parteiinternen Kommunikation in der Form, dass die Einsicht in vergangene Fehler und die Bemühung zur Besserung erkennbar wären.

Zweitens hat der Berufungsführer mehrfach seiner Frustration Ausdruck verliehen, dass er nicht wisse, wie er politische Diskussionen führen solle, wenn er sich seines bisherigen Stils nicht mehr bedienen dürfe. Der Beschwerdeführer lässt damit klar erkennen, dass er unfähig ist, einen stilistischen Mittelweg zu erkennen zwischen "flauschiger" Kommunikation im völligen Konsens auf der einen, und einer Kommunikation, die sich Gewaltandrohungen als Stilmittel bedient, auf der anderen Seite.

#### 4. Verbreitung einer E-Mail

Der Berufungsführer hat mit der öffentlichen Verbreitung der E-Mail mit dem Inhalt

-8/10-



AZ: **BSG 2013-10-28** 

Na, da macht D doch mal den Mund auf! In der Politik muss man sich manchmal eben (bei den richtigen) bücken, um nach oben zu kommen. Politik Blow2.0 statt Politik 2.0.

dem Parteimitglied — D — unterstellt, sich mittels sexueller Gefälligkeiten politischen Einfluss zu verschaffen und so erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen.

Der Berufungsführer stellt mit dieser Anschuldigung die Integrität der Betroffenen in Frage, indem er ihnen unterstellt, die Wahlen auf einem Kreisparteitag manipuliert zu haben.

#### a. Erheblichkeit

Die Form, in der Parteimitgliedern hier eine persönliche Vorteilnahme und Wahlmanipulation unterstellt wird, stellt einen erheblichen Verstoss gegen die Ordnung der Partei dar und ist dazu geeignet, der Partei Schaden zuzufügen.

Selbst wenn der Berufungsführer nur durch die vorliegende Email von den privaten Beziehungen zwischen E und D erfahren habe und sich tatsächlich Sorgen um die Auswirkungen auf die Partei gemachte hätte, hätte es bessere Wege gegeben, mit diesen Vorwürfen umzugehen. Diesen herabwürdigenden Text wörtlich zu zitieren war mit Sicherheit der schädlichste Weg.

## b. Eintritt eines schweren Schadens

Der Berufungsführer hat der Partei auch hier einen schweren Schaden zugefügt. Er hat sich mit dem Zitieren der E-Mail die Unterstellung zu eigen gemacht, in der Piratenpartei würden zugunsten sexueller Gefälligkeiten Wahlen manipuliert, was sich in der Presse in einem Maß niedergeschlagen hat, dass perichtlich gegen diese Berichterstattung vorgehen musste.

Darüberhinaus hat er den Eindruck vermittelt, dass innerhalb der Piratenpartei unter "Whistleblowing" zu verstehen sei, dass private Umstände von Personen offen gelegt werden müssen, ohne sich um weniger invasive Massnahmen zu bemühen, und ohne offensichtlich ehrenrührige Vorwürfe so umzuformulieren, dass ein konstruktiver Umgang mit ihnen möglich wird.

## c. Ermessensentscheidung

Das Bundess<mark>chiedsgericht ist auch hier nicht de</mark>r Ansicht, d<mark>ass in</mark> diesem Fall eine schwächere Ordnungsmaßnahme angemessen wäre.

Der Berufungsführer hat nicht erkennen lassen, dass er sein Fehlverhalten eingesehen hat. So ist die Behauptung eines Bedauerns bereits wenig glaubhaft, wenn sie erst nach Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens erfolgt. Zudem handelt der Berufungsführer widersprüchlich, wenn er zum einen behauptet, sein Verhalten zu bedauern, zum anderen es aber als "Whistleblowing" zu rechtfertigen und legitimieren versucht. Das Bundesschiedsgericht ist der Ansicht, dass der Berufungsführer nach wie vor der Überzeugung sei, seine Handlungsweise sei die einzig mögliche gewesen.

Es liegt also beim Berufungsführer weder die Einsicht vor, falsch gehandelt zu haben, noch eine Vorstellung davon, wie er sich in Zukunft in ähnlichen Situationen angemessener verhalten könnte.

-9/10-



AZ: **BSG 2013-10-28** 

## II. Der Antrag 3. des Berufungsführers ist unzulässig

Der Antrag auf Nichtlöschung der Aufzeichnung der Hauptverhandlung ist unzulässig. Dieser Antrag hätte, da er die Aufzeichnung der Verhandlung am Landesschiedsgericht betrifft, an das Landesschiedsgericht gerichtet werden müssen. Inwieweit dieses jedoch dem Antrag entsprechen könnte ist unklar, da dieses zur Löschung von Aufzeichnungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SGO verpflichtet ist.

## III. Der Antrag 4. des Berufungsführers ist unzulässig

Der Antrag auf Übermittlung der Aufzeichnung an den Berufungsführer ist unzulässig. Dieser Antrag hätte, da er die Aufzeichnung der Verhandlung am Landesschiedsgericht betrifft, an das Landesschiedsgericht gerichtet werden müssen. Inwieweit dieses jedoch dem Antrag entsprechen könnte ist unklar, da das Gericht die Aufzeichnungen lediglich zur Fertigung des Protokolls verwenden kann, § 14 Abs. 3 Satz 2 SGO, und die Aufzeichnungen nicht Teil der Verfahrensakte werden, sondern insoweit durch das Protokoll ersetzt werden, § 14 Abs. 2 SGO.

## IV. Der Antrag 5. des Berufungsführers ist unzulässig

Der Antrag auf Übermittlung der Aufzeichnung an den Berufungsführer ist unzulässig. Dieser Antrag hätte, da er die Aufzeichnung der Verhandlung am Landesschiedsgericht betrifft, an das Landesschiedsgericht gerichtet werden müssen. Das Bundesschiedsgericht verzichtet indes auf eine eigene entsprechende Beweisaufnahme, da auch von der Aufzeichnung der Hauptverhandlung, sofern sie nicht bereits nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SGO gelöscht wurde, keine neuen Erkenntnisse erwartet wurden.

## V. Der Antrag 6. des Berufungsführers ist, soweit er sich auf die Akten des Landesschiedsgerichtes bezieht, unzulässig

Der Antrag auf Akteneinsicht des Berufungsführers ist unzulässig, soweit er die Akten des Landesschiedsgerichtes betrifft, und sich an das Bundesschiedsgericht wendet. Zwar steht jedem Verfahrensbeteiligten in jeder Lage und auch nach Abschluss des Verfahrens die Einsichtnahme in die Verfahrensakten zu, § 14 Abs. 4 SGO. Diese ist jedoch am betreffenden Gericht in Anspruch zu nehmen.